

Informationen für Rinderhalter - Abschluss BHV1 Sanierung in 2015

BHV1-Schutzverordnung Baden-Württemberg - ergänzende Regelungen:

- **Impfverbot ab 28. Februar 2015:**
Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist verboten.
- **Einstellungsverbot ab 1. April 2015:**
 - es dürfen ausschließlich BHV1-freie, ungeimpfte Rinder aus BHV1-freien Beständen oder sonstige Rinder, die 30 Tage in einer Isoliereinrichtung gehalten und negativ auf das gesamte BHV1 untersucht wurden, eingestallt werden
 - Ausnahme vom Einstellungsverbot: BHV1-freie Impftiere beim innerbetrieblichen Verbringen (Betriebsstätten)
- **Tierhaltererklärung ab 1. April 2015, wenn im abgebenden Betrieb noch Impftiere vorhanden sind:**
 - Verbringen / Einstellen von BHV1-freien, nicht geimpften Rindern im Alter von über 28 Tagen aus diesen Beständen nur mit einer schriftlichen Erklärung des abgebenden Tierhalters (Baden-Württemberg!)
 - diese Erklärung bestätigt, dass das abgegebene Rind / die abgegebenen Rinder nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft wurde(n)
 - die Erklärung ist nicht erforderlich, wenn für das Rind / die Rinder ein negatives Untersuchungsergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion vorliegt, das nicht älter als 14 Tage sein darf

Bitte achten Sie beim Verbringen / Einstellen unbedingt auf gültige BHV1-Bescheinigungen (Vgl. *Beispiele Anlage 2, 3 BHV1 VO und Anlage 3 BHV1 SchutzVO*):

- BHV1-Bestandsbescheinigung (Zucht-/Masttiere des Bestandes sind insgesamt nicht geimpft) oder Einzeltierbescheinigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, d)
oder
- Tierhaltererklärung in Verbindung mit gültiger BHV1-Bescheinigung (Zucht-/Masttiere des Bestandes sind insgesamt oder teilweise geimpft = BHV1-freie Rinderbestände mit Impftieren)

- **Regelungen für Mastrinder aus dem Ausland im Zuge des Einstellungsverbotes ab 1. April 2015 (Vgl. Beispiel Gesundheitsbescheinigung):**
Anforderungen nach Entscheidung 2004/558/EG an die Gesundheitsbescheinigungen gemäß Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG (Abschnitt C Nummer II.3.3, geändert mit Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/798/EU vom 13. November 2014) sind:
-

Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß **Artikel 2 Absatz 2**

- **Buchstabe a** der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission,
oder

- **Buchstabe d** der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission, wobei bescheinigt wird, dass eine Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist,
oder

gemäß **Artikel 2 Absatz 1** der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission, wobei bescheinigt wird, dass eine Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist.

Hinweis:

Für BHV1-Bescheinigungen, Gesundheitsbescheinigungen und Tierhaltererklärungen besteht eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren.

Verbringen in BHV1-freie Regionen, Art. 10:

- **Bayern, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt** und **Sachsen** haben bereits Art. 10 Status als BHV1-freie Regionen.
- Österreich, die Provinz Bozen (Italien), Dänemark, Finnland, Schweden und die Schweiz sind ebenfalls BHV1-freie Regionen.

Bis zur voraussichtlichen Statusanerkennung Baden-Württembergs in 2016 beachten Sie bitte, dass Rinder, die in Art. 10 Gebiete verbracht werden sollen, zusätzliche Garantien in Bezug auf die BHV1 Freiheit erfüllen müssen (Zucht- und Mastrinder: *im Bestand gab es in den letzten 12 Monaten keine klinischen Anzeichen einer BHV1 Infektion, 30 Tage Quarantäne in einer genehmigten Isoliereinrichtung, Untersuchung aller in der Absonderung befindlichen Rinder auf das gesamte BHV1, die Rinder sind nicht gegen die BHV1 Infektion geimpft worden, gesonderte amtstierärztliche BHV1-Bescheinigung; Mastrinder für reine Endmastbetriebe (genehmigte Endmastbetriebe): alternative Bedingungen*).

Für Rückfragen zu den Voraussetzungen für das Verbringen in Art. 10 Gebiete und zur Anmeldung / Anerkennung der Isoliereinrichtung melden Sie sich bitte mind. 1-2 Wochen vor geplantem Beginn der 30-tägigen Quarantäne bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rindes**

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾

.....

des

in Kreis

Land

ist (sind) nach

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a²⁾,

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b²⁾

Untersuchung mit negativem Ergebnis am

Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung,

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c²⁾ oder

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d²⁾

der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾.....
wurde/wurden alle mit einem Impfstoff geimpft, bei dessen Herstellung ein Virus-
stamm verwendet wurde, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen³⁾/zwei Monate³⁾ nach
dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet
werden, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung
gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Ohrmarken sind alle Ohrmarkennummern einzeln aufzuführen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen (Bescheinigungen mit zweimonatiger Gültigkeit sind nur für Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b auszustellen, die jünger als neun Monate und noch nicht untersucht worden sind).

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾
des (der)
in Kreis
Land.....

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Die Zuchttiere des Bestandes sind

- insgesamt nicht geimpft²⁾,
- insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1²⁾. → Tierhaltererklärung

Die Masttiere des Bestandes sind

- insgesamt nicht geimpft²⁾,
- insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1²⁾. → Tierhaltererklärung

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes.....¹⁾
erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate³⁾/6 Monate³⁾/9 Monate³⁾/
12 Monate³⁾ nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch
für den Bestand

.....¹⁾ am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des
Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Beispiel: Gesundheitsbescheinigung gemäß Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG Abschnitt C Nummer II.3.3. (Durchführungsbeschluss 2014/798/EU vom 13. November 2014; Aktenzeichen C(2014) 8336)

Tiergesundheitsbescheinigung für Zucht-/Nutz-/Schlachtrinder

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zur Tiergesundheit

II.3. Abschnitt C

(¹) [II.3.3. Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß Artikel (insert article number) des Beschlusses / (insert number) der Kommission.]

Artikel 2 (2) a)

Artikel 2 (2) d)

Artikel 2 (1) a) b) c) ii

Entscheidung
2004 / 558 / EG

Artikel 2 (2) a) „Die Tiere stammen aus einem der Mitgliedstaaten gemäß Anhang I und aus BHV1-freien Betrieben, die mindestens die Anforderungen gemäß Anhang III erfüllen;“

oder

Artikel 2 (2) d) „die Tiere stammen aus BHV1-freien Betrieben gemäß Anhang III in einem Mitgliedstaat, in dem die infektiöse bovine Rhinotracheitis meldepflichtig ist, und in deren Umkreis von 5 Kilometern in den letzten 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind. Darüber hinaus wurden die Tiere mit negativem Ergebnis anhand von während der letzten 14 Tage vor der Versendung entnommenen Blutproben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gemäß Absatz 1 Buchstabe c) getestet.“

oder

Artikel 2 (1) „Zucht- und Nutztier, die aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen und für in Anhang I aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, müssen mindestens folgende ergänzende Garantien erfüllen:

- a) Sie müssen aus einem Betrieb stammen, in dem nach amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis aufgetreten sind;
- b) sie müssen in den 30 Tagen unmittelbar vor der Verbringung in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Einrichtung isoliert worden sein, und alle Rinder in derselben Isolierungseinrichtung müssen während dieses Zeitraums frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bleiben;
- c) sie und alle anderen Rinder derselben Isolierungseinrichtung müssen mit negativem Ergebnis einer serologischen Untersuchung anhand von Blutproben unterzogen werden, die nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isolierungseinrichtung entnommen werden dürfen und auf folgende Antikörper untersucht werden:
 - i) im Fall geimpfter Rinder: Antikörper gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 oder
 - ii) im Fall nicht geimpfter Rinder: Antikörper gegen das gesamte BHV1.“